

**Erklärung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit über  
das Einvernehmen nach § 21 Absatz 2 Satz 3 StandAG zum Vorhaben  
*Gemeinschaftlicher Hauptbetriebsplan Kavernen Staßfurt S1 bis S5*  
2017-2019**

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 15.09.2017 (Az. 12.11-34540-6023-16866/2017) beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit um die Erteilung des Einvernehmens für das von der Kavernengesellschaft Staßfurt mbH und der CIECH Soda Deutschland GmbH mit Schreiben vom 22.06.2017 beantragte Vorhaben „Gemeinschaftlicher Hauptbetriebsplan Kavernen Staßfurt S1 bis S5 2017-2019“ ersucht.

Dieses Vorhaben wurde auf Grundlage der Kriterien des § 21 Absatz 2 Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist (StandAG), durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) geprüft. Das LAGB kommt zu dem Prüfergebnis, dass am Standort des Vorhabens in einer Teufe von 300 – 1500 Metern eine Gesteinsformation nach § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG vorhanden ist. Des Weiteren kommt das LAGB zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben aufgrund § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StandAG zugelassen werden kann.

Demnach ist im Gebiet des Vorhabens in einer Teufe von 300 - 1500 Metern unter Geländeoberkante eine Salzstruktur mit einer vertikalen Ausdehnung von mehr als 100 Metern und damit eine Gesteinsformation im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG nachgewiesen. Die beantragten Tätigkeiten betreffen Versatarbeiten in vorhandenen, bislang zu Speicher- bzw. Versatzzwecken genutzten unterirdischen Hohlräumen (Kavernen) in einem Bergwerksfeld. Damit steht das Vorhaben im engen räumlichen Zusammenhang mit bereits durchgeführten, ähnlich stark eingreifenden Maßnahmen im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StandAG.

Auf Grundlage der Ausführungen des LAGB und nach eigener Prüfung erklärt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sein Einvernehmen hinsichtlich der Zulassung des Vorhabens aufgrund § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StandAG.

Die Erteilung des Einvernehmens ist nicht selbständig anfechtbar.

Salzgitter, den 26.09.2017

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Im Auftrag